



## Satzung der Wohngemeinschaft Bergstraße e.V.

### § 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen Wohngemeinschaft Bergstraße e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bensheim (Bergstraße).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bensheim eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialtherapeutische Betreuung für Personen mit einer Abhängigkeitsproblematik oder problematischem Umgang mit Suchtstoffen.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere:
  - durch eine besondere Wohnform für suchtkranke Männer und die Betreuung des Lebens in eigener Häuslichkeit für suchtkranke Männer.
- (4) Der Verein arbeitet eng mit den kommunalen Gebietskörperschaften, den Trägern der Sozialhilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden zusammen.

### § 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit durch Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 BEITRÄGE**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Neben den Mitgliedsbeiträgen trägt sich der Verein durch:
  - a) Geld und Sachspenden
  - b) Erträge aus Sammlungen
  - c) Sonstige Zuwendungen

#### **§ 6 VEREINSORGANE**

- (1) Der Verein verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung seiner Organe.
- (2) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
  - a) Aufgaben des Vereins
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
  - c) Aufnahme von Darlehen ab DM 5.000,00.
  - d) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
  - e) Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins.

## **§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext befügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts- Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Beisitzer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes ist zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Zeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ersatz berufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beauftragung und Kontrolle des Geschäftsführers
  - Vorbereitung der MV
- (7) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, ist der Vorstand beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einstellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte der in § 2 Abs. 3 aufgeführten besonderen Wohnform und des Lebens in eigener Häuslichkeit für suchtkranke Männer. Er ist an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und in diesem Rahmen in seinen Entscheidungen frei. An den Sitzungen des Vorstands ist er berechtigt teilzunehmen, jedoch nur in beratender Funktion.
- (2) Der Geschäftsführer kann nicht Vorstandsmitglied sein.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBILDUNG**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bensheim, 24.11.2023